

Abschrift.

3 D 458/36.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Viehhändler J D in
Bendorf,

wegen versuchter Rassenschande,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 4. Februar 1937, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Bumke

und die Reichsgerichtsräte Dr. Güngerich, Dr. Hartung,
Müller, Dr. Schultze,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Protokollführer:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts zu K o b l e n z
vom 27. April 1936 wird verworfen; dem Beschwerdeführer werden die
Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

Die Revision des Angeklagten ist unbegründet.

Die Strafkammer hat mit Recht in dem von ihr festgestellten Ver-
halten des Angeklagten und der Frau S einen versuchten außerehe-
lichen Geschlechtsverkehr im Sinne des Blutschutzgesetzes angenommen.
Die äußeren und inneren Merkmale des Versuchs dieses Verbrechens sind

recht=

rechtlich bedenkenfrei festgestellt worden. Es handelt sich nicht um bloße Vorbereitungshandlungen (vgl. RGSt. Bd.70 S.375).

Auch hat das Landgericht zu Recht den § 46 Nr.1 StGB. hier nicht angewandt, da es feststellt, daß die Vollendung des Verbrechens aus einem Umstande unterblieben ist, der vom Willen des Angeklagten unabhängig war. Das Landgericht nimmt dabei ersichtlich an, daß der Samenerguß den Angeklagten unfähig gemacht hat, sein Vorhaben durchzuführen.

Was die Revision sonst vorträgt, ist offensichtlich unbegründet. Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler enthält, war die Revision als unbegründet zu verwerfen.

gez. Bumke.

Güntherich.

Hartung.

Müller.

Schultze.
